

## Merkblatt zur Bildung von Spielgemeinschaften in Erwachsenenleistungklassen

## Auszüge aus der Verbands-Spielordnung (VSpO) mit Erläuterungen

Spielgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:

- a) Spielgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen. Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Spielgemeinschaft neu beantragt werden.
- b) Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen beizulegen, in dem folgende Punkte zu regeln sind:
  - b1) Aufteilung der finanziellen Verpflichtung gegenüber dem WVV,
  - b2) welche Leistungsklassenzugehörigkeiten der Stammvereine betroffen sind und welchen sie nach Ende des Spieljahres wieder zufallen,
  - b3) welcher Stammverein die Bestimmungen nach VSpO § 6 (2) erfüllt.
- c) Spielgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer Spielgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereins oder der Spielgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen gem. VSpO § 8 (7) und 13 (4) zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der Spielgemeinschaft gem. VSpO § 13 (4) eingesetzt werden.
- d) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer Spielgemeinschaft wird durch Zuordnung des e-Spielerpasses zur Mannschaft dokumentiert.
  - Die Vollständigkeit der Voraussetzungen zur Bildung der Spielgemeinschaft kontrolliert die WVV-Geschäftsstelle bis 8 Tage vor dem 1. Spieltag. Bis zu diesem Termin müssen der Spielgemeinschaft im EDV-System mindestens je 3 e-Spielerpässe der beteiligten Vereine zugeordnet sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Genehmigung für die Spielgemeinschaft entzogen.
- e) Spielgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegsspiele, 3. Liga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 je beantragter Spielgemeinschaft (Beschluss des WVV-Präsidiums vom 06.04.2016) ist auf das Konto des WVV:

IBAN: DE09 4405 0199 0511 0045 00

zu überweisen. Ein Nachweis über die Zahlung ist dem Antrag beizufügen.